



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 23. August 2024

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 4. September 2024 zur Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die mit der Vorlage beabsichtigte Regelung der Strukturen und Prozesse der Krisenorganisation tragen zu einer erfolgreichen Krisenbewältigung bei und werden im Grundsatz begrüsst. Wenn möglich, soll u.E. bereits die von der Bundeskanzlei zusammen mit dem VBS sowie den Kantonen organisierte Integrierte Übung 2025 (IU 2025) in den neuen Strukturen bestritten werden.

Zu einzelnen Punkten erscheinen uns Anpassungen bzw. Präzisierungen als angezeigt. Insbesondere erachten wir einen systematischen und verbindlichen Einbezug der Kantone in die Krisenorganisation des Bundes als notwendig. So sind u.E. die Kantone zwingend in die Arbeit des politisch-strategischen Krisenstabs und des operativen Krisenstabs einzubeziehen. Zudem soll auch für die Wirtschaft und für die Betreiber von kritischen Infrastrukturen bei Bedarf ein Beratungsgremium eingesetzt werden können. Schliesslich erscheint uns notwendig, klare Bestimmungen zur vertikalen Koordination der Krisenkommunikation zwischen Bund und Kantonen zu erlassen. Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen im Einzelnen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
recht@babs.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte in der Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) hin:

Art. 6 Abs. 2 Bst. c und Art. 8 Abs. 2 Bst. b KOBV

Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist es essenziell, dass die Kantone zwingend in die Arbeit des politisch-strategischen Krisenstabs (PSK) und des operativen Krisenstabs (OPK) einbezogen werden. Je nach Federführung des Departementes soll die entsprechende Fachdirektorenkonferenz im PSK bzw. die Fachkonferenz im OPK einbezogen werden. Auch denkbar wäre ein Einbezug über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Entsprechend ersuchen wir darum, die Bestimmungen so anzupassen, dass von einer «Kann-Formulierung» abgesehen und der verpflichtende Einbezug der Kantone festgelegt wird.

Art. 11 Bst. e KOBV

Für den Kanton St.Gallen ist es wichtig, dass der permanente Krisenstab nicht erst im Krisenfall den Lageverbund sicherstellt, sondern – im Sinn des integralen Krisenmanagements – bereits in der Phase der Vorbereitung und Prävention. Dazu ist zwingend und zeitgerecht ein zweckmässiges Lageverbundssystem zu etablieren.

Art. 11 Bst. g KOBV

Der Kanton St.Gallen geht davon aus, dass der permanente Kernstab der einzige Ansprechpartner für Bundesmittel ausserhalb der Armee sein wird und dass im Umkehrschluss die bewährten Kanäle und Prozesse für die Anträge zur Unterstützung durch die Armee bestehen bleiben. Andernfalls wäre dieser Punkt zwingend zu klären. Zudem bestünde in diesem Fall eine Doppelspurigkeit mit der vorgesehenen «Interkantonalen Kommission Bevölkerungsschutz für Armeeleistungen».

Art. 16 KOBV

Analog zum Einbezug der Wissenschaft soll insbesondere auch für die Wirtschaft bzw. für die Betreiber von kritischen Infrastrukturen bei Bedarf ein Beratungsgremium eingesetzt werden können; dies insbesondere basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre aufgrund der Corona-Krise und dem Energiemangel. Die Wirtschaft und die Betreiber kritischer Infrastrukturen sind wesentliche Akteure in der Bewältigung von Krisen. Eine Vertretung der entsprechenden Akteure über das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung erachten wir als zu wenig effizient. Zudem wäre der Einbezug der Wirtschaft in die Arbeit des PSK und des OPK auch konsistent mit Art. 11 Bst. e KOBV.

Art. 17 KOBV

Eine effektive Krisenkommunikation ist entscheidend für die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in die Massnahmen der Behörden. Daher wäre es zu begrüssen, wenn die Verordnung klare Regeln zur vertikalen Koordination der Krisenkommunikation zwischen Bund und Kantonen enthält. Die Bestimmung sollte deshalb mit einer Regelung zur engen Abstimmung der Krisenkommunikation zwischen dem Bundesrat und den Kantonsregierungen ergänzt werden.



Krise mit Schwergewichtsthema Sicherheit/Polizei

Bei einer Krise mit Schwergewicht Sicherheit/Polizei müsste auf strategischer Stufe die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) und auf operativer Stufe der Führungsstab Polizei (FSTP) beigezogen werden. Dieser Hinweis fehlt in der Vorlage.

Einbezug der Gemeinden

Da bei der Bewältigung einer Krise auch der Einbezug der Gemeinden von Bedeutung ist, würde der Kanton St.Gallen einen solchen befürworten, allenfalls auf dem Weg über die kommunalen Dachverbände, den Schweizerischen Gemeindeverband und den Schweizerischen Städteverband.